

## Feierliche Deklaration zur Europäischen Union: Auszug über den Europäischen Rat (Stuttgart, 19. Juni 1983)

**Legende:** Am 19. Juni 1983 unterzeichnen die zehn Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Stuttgart die feierliche Deklaration zur Europäischen Union. In dieser Erklärung werden unter anderem die Zusammensetzung, die Funktionsweise und die Aufgaben des Europäischen Rates behandelt.

**Quelle:** Auswärtiges Amt Bonn. [s.l.]: [s.d.].

Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Juni 1983, n° 6. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union, 1995-2012

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/feierliche\\_deklaration\\_zur\\_europaischen\\_union\\_auszug\\_uber\\_den\\_europaischen\\_rat\\_stuttgart\\_19\\_juni\\_1983-de-9b1d53ce-7d02-4098-a9cc-08dce7c3d8b5.html](http://www.cvce.eu/obj/feierliche_deklaration_zur_europaischen_union_auszug_uber_den_europaischen_rat_stuttgart_19_juni_1983-de-9b1d53ce-7d02-4098-a9cc-08dce7c3d8b5.html)

**Publication date:** 20/10/2012

## Feierliche Deklaration zur Europäischen Union (Stuttgart, am 19. Juni 1983)

[...]

### 2.1. Der Europäische Rat

2.1.1. Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs und der Präsident der Kommission zusammen, die von den Außenministern der Mitgliedstaaten und einem Mitglied der Kommission unterstützt werden.

2.1.2. Der Europäische Rat, der im Hinblick auf die Europäische Union handelt,

- gibt dem europäischen Aufbauwerk einen allgemeinen politischen Impuls;
- legt die Ansatzpunkte für die Förderung des europäischen Aufbauwerks fest und erläßt allgemeine politische Leitlinien für die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Politische Zusammenarbeit;
- berät über Fragen der Europäischen Union unter ihren verschiedenen Aspekten und trägt dabei für deren Übereinstimmung Sorge;
- eröffnet neue Tätigkeitsbereiche für die Zusammenarbeit;
- bringt die gemeinsame Position in Fragen der Außenbeziehungen feierlich zum Ausdruck.

2.1.3. Wird der Europäische Rat in Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaften tätig, so tut er dies als Rat im Sinne der Verträge.

2.1.4. Der Europäische Rat erstattet dem Europäischen Parlament nach jeder Sitzung Bericht. Dieser Bericht wird mindestens einmal während jeder Präsidentschaft vom Präsidenten des Europäischen Rates erstattet.

Der Europäische Rat legt dem Europäischen Parlament ferner jährlich einen schriftlichen Bericht über die auf dem Wege zur Europäischen Union erzielten Fortschritte vor.

Bei den Aussprachen über diese Berichte wird der Europäische Rat in der Regel durch seinen Präsidenten oder durch eines seiner Mitglieder vertreten.

[...]